

„Rettungsverrat“? Das Spannungsverhältnis zwischen Transparenz und Geheimnisschutz

„Der Verrat der eigenen Gemeinschaft [...] ist der Moment der großen Freiheit und doch zugleich einer der großen Verstrickung. Man kann sich mit dem Verrat immer nur *gegen* eine Gemeinschaft entscheiden – aber niemals für eine neue.“
(Horn 2007, 508)

I. Einleitung: das Paradox des demokratischen Rechtsstaates

„Demokratie“ als politisches System wird oft mit dem Schlagwort „Transparenz“ in Verbindung gebracht. Transparenz des Staatswesens, welche u. a. durch die Öffentlichkeit des Staatshandelns hergestellt werden soll, wird als eine der Grundvoraussetzungen moderner Demokratien erachtet. Um am demokratischen Prozess partizipieren zu können, braucht der Volkssouverän Wissen über politische und gesellschaftliche Vorgänge: „die Entscheidungsverfahren der Hoheitsgewalt ausübenden Organe und die jeweils verfolgten politischen Zielvorstellungen“ müssen „allgemein sichtbar und verstehbar“ sein, statuiert z. B. das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 89, 155, 185). Eine solche „Sichtbarkeit“ der Staatsgewalt kann und wird auf unterschiedlichen Wegen hergestellt: durch das Instrument der freien und kritischen Presse, durch das Recht des Bürgers auf Informationsfreiheit oder durch eine aktive „Offenlegung von Informationen, Meinungsbildungs-, Abwägungs- und Entscheidungsprozessen“ (Klessmann u. a. 2012, 2) durch die Staatsgewalt, die im

Sinne der Idee eines „Open Government“ dem Bürger die Daten der öffentlichen Hand als sogenannte „Open Data“ selbst zur Verfügung stellt. In der Abkehr vom monarchistischen Denken ist das moderne demokratische Gemeinwesen in der Sache eben eine „res publica“.

Aber auch die „res publica“ zieht dem Öffentlichkeitsgrundsatz und der Informationsfreiheit und damit auch der Transparenz Grenzen. Zum einen, indem sie Informationen über Vorgänge, welche die Privatsphäre eines Dritten betreffen, grundsätzlich nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt (vgl. z. B. § 4 IFG). Zum anderen, indem sie Vorgänge, welche für geheimhaltungsbedürftig gehalten werden, zur „Verschlussache“ erklärt (vgl. z. B. § 4 SÜG). Nicht nur der Mensch, sondern auch der Staat hat Geheimnisse.

Durch diesen Anspruch des Staats auf Geheimnisschutz kann ein Spannungsverhältnis zur Transparenz entstehen: Auf der einen Seite hat der Staat, um den Anforderungen an Partizipation und Kontrolle zu genügen, eine Pflicht zur Transparenz. Auf der anderen Seite muss auch eine demokratische Staatsgewalt nach den Grundsätzen der politischen Effektivität agieren. Hierfür kann es aus der staatlichen Perspektive geboten sein, das Handeln der Öffentlichkeit und damit der mit dieser Öffentlichkeit verknüpften Durchsichtigkeit zu entziehen. Ganz „gläsern“ will das Staatswesen eben nicht sein, vor allem nicht, wenn es um seinen Bestand und seine Sicherheit geht. Hier gibt es für den Staat „kein harmloses Datum“ (Begriff bei Steinmüller 1993, 678).

So ist das unbefugte Hinaustragen von Staatsgeheimnissen an die Öffentlichkeit strafbar. Derjenige, der es dennoch tut, begeht einen Rechtsverstoß, er wird zum „Verräter“. Wie aber einen solchen Verrat bewerten, wenn er doch zum Wohle der Transparenz erfolgt, weil er Missstände aufdeckt, die der Rechtsstaat an sich selbst verpflichtet wäre zu beheben? Das Spannungsverhältnis wird verstärkt, wenn der Staat mit dem Staatsgeheimnis sogar bewusst einen Vorgang

schützt, der gegen die Vorgaben der eigenen Rechtsordnung verstößt. Wie soll der Rechtsstaat (straf)rechtlich mit denjenigen umgehen, die Staatsgeheimnisverrat begehen, um solche Vorgänge an die Öffentlichkeit zu bringen, also ganz im Sinne der Transparenz handeln? Begeht derjenige nicht eine Art „Rettungsverrat“¹, der grundsätzlich nicht strafbar sein sollte? Das Spannungsverhältnis wird zu einem „Paradox“, nicht nur der Demokratie, sondern auch des Rechtsstaates und der sie stützenden Gesellschaftsordnung. Der folgende Beitrag wird sich den Begriffen der Transparenz und des Geheimnisschutzes nähern und das angesprochene Spannungsverhältnis anhand von drei Beispielfällen skizzieren.

II. Transparenz: Partizipation und Kontrolle

Der Öffentlichkeitsgrundsatz und damit die Grundsätze der Transparenz durchziehen die demokratische Rechtsordnung. Nicht nur der Prozess der Legitimation der Staatsgewalt, die Wahlhandlung (vgl. u. a. § 31 des deutschen BWahlG), soll einen durchschaubaren Prozess durchlaufen – wobei der Prozess der Willensbildung des Einzelnen gerade zum Schutz dieser Willensbildung vor äußeren Einflüssen grundsätzlich geheim ist, und so basiert der allererste Schritt im Prozess demokratischer Willensbildung auf einem Geheimnis –, sondern auch der Prozess der Ausübung von Staatsgewalt. Handlungen der Legislative (in Form der Parlamentsitzungen) sind öffentlich. Mit Öffentlichkeit ist hier der freie und gleiche Zugang für jedermann, der auch die Berichterstattung durch die Medien einbezieht, gemeint (Pieroth, in: Jarass/Pieroth, Art. 42 GG, Rn. 1). Durch diese Transparenz wird die Partizipation des Volkes an dem Prozess der legislativen Gewaltausübung ermöglicht.

Transparenz ist jedoch nicht nur ein Aspekt des Demokratieprinzips, sondern auch eng mit dem Rechtsstaatsprinzip verknüpft, dem wiederum die Kontrolle staatlichen Handelns immanent ist. Für eine

solche Kontrolle bietet der Rechtsstaat zwar ganz unterschiedliche Mechanismen an (Gewaltenteilung, Gesetzmäßigkeit des staatlichen Handelns etc.). Indem aber die Handlungen der staatlichen Organe von den Bürgern zur Kenntnis genommen werden können, diese also dadurch transparenter werden, wird auch die Kontrollierbarkeit staatlicher Machtausübung besser hergestellt (BVerfGE 123, 39, 69f.). Der demokratische Rechtsstaat, der seine Verbürgungen ernst nehmen und sichern will, muss Transparenz nicht nur schaffen, sondern braucht diese sogar für seine Existenzberechtigung.

Ein wesentlicher Eckpfeiler der Transparenz ist die Pressefreiheit. Gestützt auf die Institution der Presse ermöglicht diese die Einbeziehung der Öffentlichkeit. Indem Informationen über politische Vorgänge geliefert werden, wird die Grundlage für eine geistige (Meinungs-)Auseinandersetzung geschaffen und die „öffentliche Diskussion über Gegenstände von allgemeinem Interesse und staatspolitischer Bedeutung gewährleistet“ (BVerfGE 25, 256, 265). Die Pressefreiheit ermöglicht durch Information nicht nur eine Partizipation an politischen Vorgängen, sondern auch die Kontrolle dieser Vorgänge. Flankiert wird sie durch die Informationsfreiheit, das Recht des Bürgers, „Informationen grundsätzlich ohne staatliche Beeinträchtigung aus allgemein zugänglichen Quellen rezipieren zu können“ (Fechner, in: Stern/Becker, Art. 5 GG, Rz. 102). Die Informationsfreiheit verbürgt jedoch nach überwiegender Auffassung kein verfassungsrechtliches Recht auf Bereitstellung von Informationen durch den Staat (ebenda. Rz. 114). Trotz aller Bemühungen um ein „Open Government“ verbleibt auch in einem demokratischen Rechtsstaat ein Bereich der „rechtlich legitimierten Intransparenz“ (Schulzki-Haddouti 2011).

III. Geheimnisschutz: die legitime Intransparenz

In allen sich rechtsstaatlich konzipierenden Rechtsordnungen bildet insbesondere der Schutz von Staatsgeheimnissen einen solchen rechtlich legitimierten Bereich der Intransparenz. Auch der auf die Kontrolle der Staatsgewalt ausgelegte Rechtsstaat erkennt die Notwendigkeit der staatlichen Geheimhaltung an und so durchzieht der Schutz des staatlichen Geheimnisses die demokratische Rechtsordnung. Er stellt eine verfassungsrechtlich legitime Schranke der Meinungs-, Presse- und Informationsfreiheit dar. Zum Schutz wichtiger, geheimhaltungsbedürftiger Interessen des Staates können sowohl die legislativen wie auch die judikativen Prozesse der Öffentlichkeit entzogen werden. Im deutschen Bundestag z. B. kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Öffentlichkeit der Zugang abgesprochen werden. Die Entscheidung über einen solchen Antrag erfolgt nicht öffentlich (vgl. Art. 42 GG) und auch eine Begründung ist gerade „wegen des Zwecks der Geheimhaltung“ (Sachs, GG, Art. 42, Rz. 5) nicht erforderlich. In Prozessverfahren kann die Öffentlichkeit nicht nur zum Schutz von Persönlichkeitsrechten der Beteiligten, insbesondere von Opfern aber auch minderjährigen Tätern (vgl. u. a. § 171b GVG) ausgeschlossen werden, sondern auch dann, wenn eine Gefährdung der Staatssicherheit oder der öffentlichen Ordnung im Raum steht (vgl. § 172 Nr. 1 GVG).

Die Anerkennung des Geheimnisschutzes und dessen Bedeutung für den Staat spiegelt sich in der strafrechtlichen Sanktionierung des Geheimnisverrates wider. In der deutschen Strafrechtsordnung sind diese Vorschriften Bestandteil des sog. Staatsschutzstrafrechts. Staatsgeheimnisse werden als Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse definiert, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und vor einer fremden Macht geheim gehalten werden müssen, um die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden (vgl. § 93

Abs. 1 StGB). Wer diese an eine fremde Macht oder sonst einen Unbefugten mitteilt, begeht Landesverrat,² allerdings auch nur dann, wenn er dadurch tatsächlich eine konkrete Gefahr für das Schutzgut herbeiführt (vgl. Art. 94 Abs. 1 StGB). Das Schutzgut ist die äußere Sicherheit des deutschen Staates, d. h. seine Fähigkeit, sich gegen „Angriffe und störende Einflüsse zu wehren“ (Lampe/Hegmann, in: Münchener Kommentar 2012, § 93, Rz. 17). Landesverrat ist ein Verbrechen, das mit einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr und in einem besonders schweren Fall sogar mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft wird (vgl. § 94 StGB). Der Auffangtatbestand, das Offenbaren von Staatsgeheimnissen (§ 95 StGB), sieht als Vergehen allerdings ein viel geringeres Strafmaß vor.

Der deutsche Gesetzgeber hat durchaus gesehen, dass der „Verrat“ von Staatsgeheimnissen unterschiedlich motiviert sein kann und führte im Zusammenhang mit der Reform der Staatsschutzvorschriften 1966 aus: „Die Änderungen auf dem Gebiet des Landesverrats dienen hauptsächlich dazu, eine klare Abgrenzung zwischen dem Spion und Agenten zu finden, der Staatsgeheimnisse unmittelbar an eine fremde Macht oder in verwerflicher Absicht verrät, und einem Täter, der etwa in der politischen Auseinandersetzung, z. B. als Journalist und aus nicht selten aner kennenswerten Motiven, ein Staatsgeheimnis offenlegt“ (BT-DS V/898, 5.9.1966, S. 15). Die deutsche Rechtsordnung sieht daher vor, dass Tatsachen, die u. a. gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstoßen, keine Staatsgeheimnisse sind (vgl. § 93 Abs. 2 StGB). Ob jedoch daraus grundsätzlich der Ausschluss der Tatbestandsmäßigkeit folgt oder die Handlung gerechtfertigt ist, bleibt strittig (vgl. u. a. Lackner/Kühl-Kühl 2011, § 93 Abs. 2, Rz. 10). Jedenfalls soll aber mit dieser Regulierung der „Vorrang der obersten Verfassungswerte vor allen politischen Zweckmäßigkeitserwägungen“ zum Ausdruck gebracht werden, damit das „verfassungsrechtlich verbürgte Widerstandsrecht“ nicht dadurch vereitelt wird, „dass das illegale Geheimnis amtlich geheim gehalten wird und derjenige, der es anprangert,

Gefahr läuft, wegen Landesverrates bestraft zu werden“ (Lampe/Hegmann, in: Münchener Kommentar 2012, § 93, Rz. 30).

Die US-amerikanische Rechtsordnung ahndet ebenfalls den Verrat von Staatsgeheimnissen; dies sogar als „federal crime“ auf der Bundesebene (vgl. §§ 792, 18 U.S. Code). Das Strafmaß variiert, z. B.: „Shall be fined under this title or imprisoned not more than ten years“ (§ 793 f, 18 U.S. Code). Dem „Landesverräter“ droht jedoch unter bestimmten Voraussetzungen auch die Todesstrafe (§ 794a, b, 18 U.S. Code). Die Anerkennung eines verfassungsrechtlich „berechtigten“ Motivs für den Verrat von Staatsgeheimnissen, ähnlich der deutschen Rechtsordnung, kennt das US-amerikanische Recht nicht.

IV. Helden und Verräter – drei Beispiele

In diesen Bereich legitimer Intransparenz des Staates dringt derjenige ein, der ein Staatsgeheimnis an die Öffentlichkeit bringt. Der Verrat von Staatsgeheimnissen – von Geheimnissen als solchen – ist selbstverständlich kein Phänomen der Moderne. Als „Loyalitätsbruch“ bewegte er immer wieder die Geschichte. Das hier auftretende Spannungsverhältnis zwischen dem Geheimnisschutz und der Transparenz ist aber aufgrund der Konstituierung des Staates als demokratischer Rechtsstaat, zu dessen Grundbedingungen gerade die Transparenz ist und nicht die blinde Staatsraison gehört, durchaus eher ein Dilemma des modernen Staatswesens. Es wird besonders dann verstärkt, wenn der Verräter den Gesetzesverstoß bewusst begeht, um die Öffentlichkeit auf Missstände von besonderem Ausmaß hinzuweisen und dies eben aus rechtsstaatlich und gesellschaftlich „aner kennenswerten Motiven“ tut. Eingebürgert hat sich hierfür der Begriff des „Whistleblowing“. Herausgegriffen seien hier drei Beispiele, die sich ganz besonders in dem Spannungsfeld des staatlichen Geheimnisschutzes und der Transparenz bewegen.

Zwischen 2010 und 2011 wurden über die Internet-Plattform WikiLeaks um ihren Gründer und Journalisten Julian Assange mehrere hunderttausend vertrauliche Depeschen, Mitteilungen des US-Außenministeriums und von weltweit verstreuten US-Botschaften ins Netz gestellt. WikiLeaks selbst folgt der Prämisse der radikalen Transparenz: „Publishing improves transparency, and this transparency creates a better society for all people“ (<https://wikileaks.org/About.html>). Viele dieser Dokumente offenbarten keine rechtswidrigen Zustände, gaben aber Einblick in die Denkweise der US-amerikanischen Staatsdiener über ihre ausländischen Kollegen. Das führte zu diplomatischen Verstimmungen, welche jedoch im Großen und Ganzen keine weitreichenden Konsequenzen hatten. Auch die Öffentlichkeit war weniger schockiert als eher belustigt über die manchmal unverblünten Urteile der Amerikaner über ihre politischen Partner. Aus rechtsstaatlicher Perspektive inhaltlich brisanter waren die von WikiLeaks ebenfalls veröffentlichten geheimen Dokumente über die Einsätze im Irak und Afghanistan, darunter ein Video, das exzessive und tödliche Schüsse aus einem US-amerikanischen Militärhubschrauber auf Zivilisten und zwei Journalisten zeigte. Auch vertrauliche Dokumente über die Insassen in Guantanamo, aus denen herausgelesen werden konnte, dass für viele der Guantanamo-Häftlinge kein tatsächlicher Haftgrund bestand oder besteht, oder Angaben über bis dato zurückgehaltene genauere Todeszahlenangaben im Irak-Krieg wurden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (u. a. Sledge 2013; Leigh, Ball, Cobian 2011). Im Zusammenhang mit den vertraulichen Inhalten der Dokumente wurden zwangsläufig auch viele Namen von US-amerikanischen Behördenmitarbeitern preisgegeben.

Die Quelle der meisten dieser Dokumente, also der Whistleblower, war der Soldat Bradley Manning. Seine Handlung stieß in der Öffentlichkeit sowohl auf Ablehnung wie auf Sympathie (vgl. u. a. Madison 2012; vgl. auch www.privatemanning.org). Im Sommer 2013 wurde Manning zu 35 Jahren Haft u. a. wegen Spionage verurteilt

(United States Army First Judicial Circuit, United States vs. Bradley Manning, Urteil vom 21.08.2013). Das Gericht war der Auffassung, dass die Enthüllungen Mannings die Gefahr eines potentiellen Schadens für die USA bargen.

Fast zum gleichen Zeitpunkt, in dem das Verfahren gegen den „Helden“ und „Verräter“ Manning zum Abschluss gebracht wurde, veröffentlichten im Sommer 2013 die Zeitungen „The Guardian“ und „The Washington Post“ vertrauliche Dokumente der US-amerikanischen National Security Agency (NSA), aus denen zu entnehmen ist, dass die NSA in Zusammenarbeit mit dem britischen und anderen Geheim- und Nachrichtendiensten ein weltweites Ausspähungssystem errichtet hat, mit dem auch ein rechtswidriger Zugriff auf private aber auch staatliche Kommunikationsdaten (Telefonverbindungen, SMS-, E-Mailverkehr, Internetnutzung) ermöglicht und durchgeführt wurde, mit dem Ziel der Speicherung und Auswertung von Kommunikationsverbindungen. Der „Whistleblower“ in diesem Fall ist der NSA-Mitarbeiter Edward Snowden. Snowden, der vor den Enthüllungen die USA verlassen hat, sieht sich in den USA, genauso wie Manning, u. a. der Anklage wegen Spionage ausgesetzt (Finn, Horwitz 2013).

Diesem „Abhörskandal“ ähnlich, wenn auch nicht in der Quantität und Qualität, sind die bereits 1963 (also noch vor der oben erwähnten Änderung der Staatsschutzvorschriften und der Verankerung des „illegalen Staatsgeheimnisses“ in § 93 Abs. 2 StGB) in der Bundesrepublik Deutschland durch den deutschen Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Werner Pätch, gegenüber einem Journalisten offengelegten Maßnahmen der Verfassungsschutzbehörde in Zusammenarbeit mit der CIA auf dem Gebiet der Bundesrepublik im Bereich der Post- und Fernsprechüberwachung. Für Pätch stand ein Verstoß gegen Art. 10 GG im Raume (vgl. Herwig 2013). Auch Werner Pätch musste sich strafrechtlich verantworten, allerdings nur wegen des mit geringer Strafe behafteten Offenbarens

von Geheimnissen und nicht wegen Landesverrats (BGH NJW 1966, 1227ff.). Der BGH kam zwar zu dem Ergebnis, dass die offenbarten Vorgänge tatsächlich nicht gegen das GG verstießen (BGH NJW 1966, 1227, 1229), stellte aber zugunsten von Pätsch auf dessen Sichtweise ab und berücksichtigte u. a., dass das „Grundrecht der freien Meinungsäußerung [...] das Recht, Missstände im öffentlichen Leben, insbesondere Gesetzes- und Verfassungsverstöße von Behörden, mit dem Ziel ihrer Abstellung zu rügen [umfasst]. [...] Handelt es sich [...] um schwere (nicht nur unbedeutende) Verstöße gegen die „verfassungsmäßige Ordnung“ [...], so darf die Öffentlichkeit unmittelbar angerufen werden“ (BGH NJW 1966, 1227, 1227). Pätsch wurde zu vier Monaten Haft auf Bewährung verurteilt.

Unabhängig von der vielleicht unterschiedlichen Dimension der Enthüllungen in den Fällen Manning und Pätsch zeigt sich, wie unterschiedlich ein Rechtsstaat mit dem „Rettungsverrat“ strafrechtlich umgehen kann. Noch interessanter ist es, wie die Enthüllungen Snowdens wohl strafrechtlich bewertet werden. Snowden hat den wahrscheinlich „größten Abhörskandal der Geschichte“ (so der Stern, <http://www.stern.de/politik/edward-snowden-91740791t.html>) offengelegt. Das Besondere des Whistleblowings durch Snowden ist, dass die Vorgänge, die er offengelegt hat, nicht nur die Rechtssphäre eines Staates betreffen, sondern ein globales Ausmaß haben und in ihrer Quantität und Qualität befremden. Unabhängig von der Bewertung, welche Staatsgewalt wie gravierend an Vorgängen beteiligt war, scheint es zumindest so, als ob die u. a. auf Wilhelm Steinmüllers Konzept zurückführende informationelle Selbstbestimmung (vgl. Steinmüller u. a. 1972) nicht zu einem durch alle Rechtsstaaten anerkannten und ernstzunehmenden Recht des Einzelnen in den letzten Dekaden erstarkt worden wäre. Sicherlich gilt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht schrankenlos. Dass jedoch Vorgänge dieser Quantität, als Bestandteil des „war on terror“ möglicherweise im Interesse der nationalen Sicherheit *de lege lata* rechtfertigungsfähig sind und mithin als legitim erachtet werden,

führt die Idee der informationellen Selbstbestimmung als ein Recht dann aber doch im Ergebnis ad absurdum: „Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß“ (BVerfGE 65, 1, 43). Durch Snowdens „Rettungsverrat“ kann die Gesellschaft zumindest im Ansatz erahnen, wer was wann und bei welcher Gelegenheit etwas über sie weiß. Es bleibt jetzt dieser Gesellschaftsordnung und den Kontrollmechanismen des Rechtsstaates überlassen mit diesem Wissen,³ aber auch mit dem möglichen Ergebnis, dass die Maßnahmen sich in die Trachten der eigenen Rechtsordnung haben einkleiden können, umzugehen.⁴ Snowden selbst allerdings muss, sollte er jemals wieder den amerikanischen Boden betreten, mit ähnlicher Strafe rechnen wie Manning.

V. Schlussbetrachtung: Auch der verratene Staat „endet“ nicht

„Ist alles öffentlich, endet das Menschsein“ (Stillich, Wüstenhagen 2013). Dem würde sicherlich auch der Datenschützer Wilhelm Steinmüller, dem dieser Beitrag gewidmet ist, zustimmen. Endet aber auch der Staat? Nein, sagen manche und fordern eine totale, eine „radikale“ Transparenz (u. a. Piratenpartei Deutschland 2013, 23), an deren Ende konsequenterweise das Abschaffen des staatlichen Geheimnisses stehen müsste, also auch die Strafflosigkeit des Geheimnisverrates. Anhand der drei Beispiele wird im Ansatz deutlich, dass der Staat den Bereich der rechtlich legitimierten Intransparenz auch nutzen kann, um sich zumindest an die Grenze zur illegalen Intransparenz zu flüchten. In diesem Kontext erscheint die Transparenz als eine Voraussetzung des demokratischen Rechtsstaates, von der er zwar lebt, welche er im Grunde aber nicht erfüllen kann bzw. will

(rekurrierend auf Böckenförde 1976, 60). Eine „radikale“ Transparenz würde dem vielleicht Abhilfe schaffen.

Ja, der Staat würde enden, sagen andere, denn der aus der radikalen Transparenz erwachsende „Kollateralschaden“ sei für den Bestand der Gemeinschaft nicht abschätzbar (u. a. Lessing 2011; Wewer 2012, 254f.). In diese Argumentationslinie gehört aus der Perspektive des Staatswesens auch die Begründung der Strafbarkeit des Geheimnisverrates: Im Moment des Verrates wird das Staatswesen bloßgestellt und alleine jenes betrachtet es – zu Recht oder zu Unrecht – als eine potentielle Gefahr für seinen Bestand. Auch der Rechtsstaat wacht daher sorgsam über den ihm zugestandenen Bereich legitimer Intransparenz und bestraft den Verrat von Geheimnissen grundsätzlich auch dann, wenn er aus gesellschaftlich und rechtsstaatlich aner kennenswerten Motiven, als „Rettungsverrat“, begangen wird. Hier kommt immer noch stark das zur Idee des demokratischen Rechtsstaats grundsätzlich gegenläufige Prinzip der Staatsraison zum Vorschein. Auch wenn der amerikanische Staat z. B. durch Mannings Enthüllungen sicherlich nicht „geendet“ hat, wurde Manning zu 35 Jahren Freiheitsentzug verurteilt und de facto an den Rand der Gemeinschaft gestellt. Das hohe Strafmaß dient sicherlich auch der Abschreckung für etwaige Nachahmer. Wie weit letztlich die Transparenz des Staatswesens reichen soll und wie mit einem durch aner kennenswerte Motive bedingten Verrat von Staatsgeheimnissen umzugehen ist, muss jede den Staat tragende Gesellschaftsordnung für sich selbst entscheiden. Die skizzierten Beispielfälle verdeutlichen aber, dass der Verräter auch im Rechtsstaat „zum beunruhigenden, skandalösen und gleichzeitig bewunderten Wesen“ (Noetzel 1985, 51) wird, und dass das Spannungsverhältnis zwischen Transparenz und Geheimnisschutz auch in den Fällen des „Rettungsverrats“ kaum auflösbar ist.

Wilhelm Steinmüller hat die Enthüllungen Snowdens nicht mehr erleben können oder vielmehr müssen. Überrascht wäre er

möglicherweise nicht, hat er selbst bereits Ende der 70er Jahre öffentlich die Auffassung geäußert, dass das „einzigartige Sicherheitssystem [Verbund von verschiedensten Technologien, Anm. Verf.] zum Sicherheitsrisiko für unsere freiheitlich-demokratische und soziale Grundordnung geworden [ist]. Kontrolliert werden nicht mehr nur mit scheinbarer technischer Zwangsläufigkeit einige verbrecherische Anarchisten, sondern zugleich die Gesamtheit der Bundesbürger“ (Zitat nach LG Wiesbaden, AfP 1979, 327, 327).⁵ Aus heutiger Perspektive war das eine fast visionäre Aussage.

„I already won. As soon as the journalists were able to work, everything that I had been trying to do was validated. Because, remember, I didn't want to change society. I wanted to give society a chance to determine if it should change itself“, äußerte Snowden in einem Interview mit der Washington Post (Interview vom 23.12.2013 mit Barton Gellman). Das wäre sicherlich im Sinne des Datenschützers und Menschen Wilhelm Steinmüller. Im Andenken an ihn bleibt nur zu hoffen, dass dies vielleicht eines Tages der Fall sein wird.

Anmerkungen

- 1 Mit der Verwendung des Begriffes „Rettungsverrat“ (Begriff u. a. bei Hilgendorf, JZ 2004, 331,334) wird vorliegend auf den Begriff der „Rettungsfolter“ rekurriert, welcher im Zusammenhang mit der Frage der Rechtfertigungsfähigkeit von Ausnahmen vom absoluten Folterverbot in denjenigen Fällen, in den das Zufügen von Schmerzen zur präventiven Rettung von Menschenleben erfolgen können soll, verwendet wird. Bei aller Distanziertheit, welche zu diesem Begriff geboten ist, kann vorliegend ein hinter diesem Begriff stehendes wesentliches Element seiner Aussage, nämlich die Rechtfertigung eines Tabubruchs zugunsten nachvollziehbarer Motive als Analogie zum Geheimnisverrat herangezogen werden.

- 2 „Hochverrat“ hat hingegen nach der deutschen Rechtsordnung nichts mit dem Geheimnisschutz zu tun. Einen solchen begeht jemand, der es mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt u. a. den Bestand der Bundesrepublik zu beeinträchtigen oder die verfassungsmäßige Ordnung zu ändern (vgl. § 81 Abs. 1 StGB).
- 3 Anhängig ist u. a. eine Klage vor dem EGMR, Big Brother Watch u. a. v. U.K, vom 20.09.2013, Appl. No. 58170/13; eine Strafanzeige des Chaos Computerclubs u. a. beim Generalbundesanwalt der BRD, abrufbar unter <http://www.menschenrechtsanwalt.de/2014/02/strafanzeige-beim-generalbundesanwalt-erstattet-gegen-agenten-us-amerikanischer-britischer-und-deutscher-geheimdienste-ihre-vorgesetzten-sowie-mitglieder-der-bundesregierung-wegen-geheimdienstlicher/>, abgerufen am 14.04.2014.
- 4 Die Bewertung der Rechtswidrigkeit der Zugriffe auf die Privatsphäre der eigenen Bürger fällt in den USA z. B. nicht eindeutig aus; zum einen: „The natural tension between protecting the nation and preserving civil liberty is squarely presented by the Government’s bulk telephony metadata collection program. [...] the question for this Court is whether the Government’s bulk telephony metadata program is lawful. This Court finds it is.“ (American Civil Liberties Union, et. al. v. James R. Clapper, et al., U.S. District Court Southern District of New York, No. 13 civ. 3994 (WHP)); zum anderen: „[...] The Court concludes that the plaintiffs have standing to challenge the constitutionality of the Government’s bulk collection and querying of phone record metadata [...] on the merits of their Fourth Amendment“ (Klayman et al. v. Obama et al., U.S. District Court of Columbia, No. 13-0851 [RIJ]).
- 5 Der Präsident des Bundeskriminalamtes erhob damals eine Unterlassungsklage, die das LG Wiesbaden jedoch abwies (LG Wiesbaden, Urteil vom 14.02.1979, AfP 1979, 329ff.; vgl. auch Bissiger Hund, Der Spiegel, 8/1979, 102f.).

Literatur

- Böckenförde, Ernst-Wolfgang (1976): *Staat, Gesellschaft, Freiheit*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp
- Finn, Horwitz (2013): U.S. charges Snowden with espionage. In: The Washington Post, 22.06.2013, http://www.washingtonpost.com/world/national-security/us-charges-snowden-with-espionage/2013/06/21/507497d8-dab1-11e2-a016-92547bf094cc_story.html, abgerufen am 14.03.2014.

- Gellman, Barton (2013): Edward Snowden, after months of NSA revelations, says his mission's accomplished. In: The Washington Post, 24.12.2013, http://www.washingtonpost.com/world/national-security/edward-snowden-after-months-of-nsa-revelations-says-his-missions-accomplished/2013/12/23/49fc36de-6c1c-11e3-a523-fe73f0ff6b8d_story.html, abgerufen am 23.03.2014.
- Herwig, Malte (2013): Das Gewissen. In: Süddeutsche Zeitung Nr. 259, 9./10.11.2013.
- Hilgendorf, Eric (2004): Folter im Rechtsstaat? In: JZ, 331ff.
- Horn, Eva (2007): Der geheime Krieg. Frankfurt a. M.
- Karl Lackner; Kühl, Kristian (2011): Strafgesetzbuch Kommentar. 27. Auflage, München: Beck.
- Klessmann, Jens u. a. (2012): Open Government Data Deutschland. Eine Studie zu Open Government in Deutschland im Auftrag des Bundesministerium des Innern. http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/OED_Verwaltung/ModerneVerwaltung/opengovernment.pdf?__blob=publicationFile, abgerufen am 05.04.2014.
- Leigh, David; Ball, James; Cobian, Ian (2011): Guantanamo leaks lift lid on world's most controversial prison. In: The Guardian, 25.04.2011, <http://www.theguardian.com/world/2011/apr/25/guantanamo-files-lift-lid-prison>, abgerufen am 13.03.2014.
- Lessing, Lawrence: Against Transparency. In: The New Republic, 30.07.2011, <http://www.newrepublic.com/article/books-and-arts/against-transparency>.
- Jarass, Hans; Bodo, Pieroth (2012): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar. 12. Auflage, München: Beck.
- Joecks, Wolfgang; Miebach, Klaus (2012): Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 3. Band, 2. Auflage, München: Beck.
- Noetzel, Thomas (1985): Verrat – Das manifestierte Geheimnis? In: Vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik, Jg. 24, Nr. 6, S. 49–51.

- Madison, Tiffany (2012): The divisive case of Bradley Manning.
In: The Washington Times Communities, <http://communities.washingtontimes.com/neighborhood/citizen-warrior/2012/jan/10/divisive-case-bradley-manning/>, abgerufen am 24.03.2014.
- Piratenpartei Deutschland (2013): Grundsatzprogramm
Piratenpartei Deutschland, 2. Auflage, Berlin.
- Sachs, Michael (2011): Grundgesetz, Kommentar. 6. Auflage,
München: Beck.
- Schulzki-Haddouti, Christiane (2011): Open Data und Transparenz.
In: bpb.de, <http://www.bpb.de/gesellschaft/medien/opendata/64067/open-data-und-transparenz>, abgerufen am 13.03.2014.
- Sledge, Matt (2013): Bradley Manning uncovered U.S. Torture, Abuse, Soldiers Laughing as they Killed Civilians. In: [huffingtonpost.com](http://www.huffingtonpost.com/2013/08/21/bradley-manning-leaks_n_3788126.html), 21.08.2013, http://www.huffingtonpost.com/2013/08/21/bradley-manning-leaks_n_3788126.html, abgerufen am 13.03.2014.
- Steinmüller, Wilhelm (1993): Informationstechnologie und Gesellschaft, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Steinmüller, Wilhelm; Lutterbeck, Bernd; Mallmann, Christoph (1972): Grundfragen des Datenschutzes. Bundestags-Drucksache VI/3826 v. 7.9.1972, Deutscher Bundestag, Bonn.
- Stern, Klaus;Becker, Florian (2010): Grundrechte-Kommentar, Köln: Carl Heymanns.
- Stillich, Sven; Wüstenhagen, Claudia (2013): Was du nicht weißt... In: Zeit Wissen, 06/2013, <http://www.zeit.de/zeit-wissen/2013/06/geheimnisse>, abgerufen am 20.03.2014.
- Wewer, Göttrik (2012): Auf dem Weg zum gläsernen Staat? Privatsphäre und Geheimnis im digitalen Zeitalter. In: dms, 5. Jg., Heft 2/2012, 247ff.